

Gesetz- und Verordnungsblatt

FÜR DAS LAND NORDRHEIN-WESTFALEN

Ausgabe A

6. Jahrgang

Ausgegeben zu Düsseldorf am 23. Oktober 1952

[Nummer 54]

Datum	Inhalt	Seite
-------	--------	-------

Teil I

Landesregierung

Bekanntmachungen des Ministers für Wirtschaft und Verkehr des Landes Nordrhein-Westfalen.		
18. 9. 52	Betrifft: Nachtrag zur Genehmigungsurkunde für die Siegener Kreisbahn GmbH, vom 18. Juli 1907	263
2. 10. 52	Betrifft: Zuständige Verwaltungsbehörden im Sinne des § 73 Abs. 1 des Gesetzes über Ordnungswidrigkeiten	263
7. 10. 52	Betrifft: Privilegierung von wirtschaftsberuflichen Schulen	264
Mitteilungen des Ministers für Wirtschaft und Verkehr des Landes Nordrhein-Westfalen.		
4. 10. 52	Betrifft: Enteignungsanordnungen	264
9. 10. 52		

Teil II

Andere Behörden

A. Bezirksregierung Aachen		
B. Bezirksregierung Arnsberg		
C. Bezirksregierung Detmold		
D. Bezirksregierung Düsseldorf		
E. Bezirksregierung Köln		
F. Bezirksregierung Münster		
G. Kreisverwaltung Arnsberg		
6. 9. 52	Verordnung zum Schutze eines Landschaftsbestandteiles in der Gemeinde Holzen	265
H. Kreisverwaltung Olpe		
17. 4. 52	Verordnung zum Schutze von Landschaftsteilen in den Gemeinden Attendorn-Stadt, Attendorn-Land, Helden und Oberhundem des Landkreises Olpe	265
J. Landeszentralbank von Nordrhein-Westfalen		
30. 9. 52	Bekanntmachung, Betrifft: Wochenausweis	266

Teil I

Landesregierung

Bekanntmachungen des Ministers für Wirtschaft und Verkehr des Landes Nordrhein-Westfalen.

Betrifft: Nachtrag zur Genehmigungsurkunde für die Siegener Kreisbahn GmbH, vom 18. Juli 1907.

Gemäß § 1 des Gesetzes über Maßnahmen zur Aufrechterhaltung des Betriebes von Bahnunternehmen des öffentlichen Verkehrs vom 7. März 1934 (RGBl. II S. 91) genehmige ich hiermit die Einstellung des gesamten Personenverkehrs auf der Krecke Siegen—Kreuztal sowie die Einstellung des Güterverkehrs und den Abbruch der Strecke Siegen—Kreuztal mit Ausnahme der Gleisabschnitte Weidenau — katholische Kirche bis Weidenau Wagenhalle Langenau und Siegen Emilianstraße bis Siegen Hagener Straße / Einmündung Heinrichstraße der Siegener Kreisbahn GmbH.

Damit erlöschen die Rechte und Pflichten aus der Genehmigungsurkunde des Regierungspräsidenten in Arnsberg vom 18. Juli 1907, soweit sie sich auf den Personenverkehr der Strecke Siegen—Kreuztal und den Güterverkehr der zum Abbruch genehmigten Abschnitte dieser Strecke beziehen.

Düsseldorf, den 18. September 1952:

Der Minister für Wirtschaft und Verkehr
des Landes Nordrhein-Westfalen.

Im Auftrage: Rademacher.

— GV. NW. 1952 S. 263.

Betrifft: Zuständige Verwaltungsbehörden im Sinne des § 73 Abs. 1 des Gesetzes über Ordnungswidrigkeiten.

- (1) Auf Grund des § 73 Abs. 1 des Gesetzes über Ordnungswidrigkeiten vom 25. März 1952 (BGBl. I S. 177) bestimme ich für meinen Geschäftsbereich die Regierungspräsidenten als zuständige Verwaltungsbehörden.

Die bisherigen Zuständigkeiten der unteren Preisbehörden entfallen mit Wirkung vom 10. Oktober 1952.

- (2) Der frühere Erl. vom 10. Dezember 1948 (MBl. NW. S. 710), soweit er in Verbindung mit dem Erl. vom 24. März 1949 (MBl. NW. S. 307) und Ziff. VIII seiner Anlage die Zuständigkeit zur Durchführung von Ordnungsstrafverfahren in meinem Geschäftsbereich betrifft, sowie die Erl. vom 20. Oktober 1948 (MBl. NW. S. 657) und vom 16. Dezember 1948 (MBl. NW. 1949 S. 66) werden hiermit aufgehoben.

Düsseldorf, den 2. Oktober 1952.

Der Minister für Wirtschaft und Verkehr
des Landes Nordrhein-Westfalen.

In Vertretung: Dr. Ewers.

— GV. NW. 1952 S. 263.

Betrifft: Privilegierung von wirtschaftsberuflichen Schulen.

1. Auf Grund des § 129 Abs. 5 GewO. habe ich

- a) die Teilnahme an den drei-, bzw. vierjährigen Lehrgängen für Hohlglas-, bzw. Fachglasveredlung an der

Staatlichen Fachschule für Glasveredlung
in Rheinbach, Kreis Bonn,

als Ersatz für die Meisterlehre im Glasmaler- und Glasschleiferhandwerk,

- b) den zweijährigen mit Erfolg abgeschlossenen Besuch der an der

Gewerblichen Berufsfachschule
in Krefeld

bestehenden Fachklassen als Ersatz für 1 Jahr der Meisterlehre, und zwar

der Fachklasse für das Metallgewerbe
für die Lehre im Schmiede- oder Schlosser- oder Maschinenbauer- oder Mechanikerhandwerk,

der Fachklasse für das Elektrogewerbe
für die Lehre im Elektro-Installateur-Handwerk,

der Fachklasse für das Maurerhandwerk
für die Lehre im Maurerhandwerk,

der Fachklasse für das Holzgewerbe
für die Lehre im Tischlerhandwerk

anerkannt.

2. Auf Grund des § 133 Abs. 10 GewO. habe ich

- a) die Abschlußprüfungen der

Meisterschule für das Mechaniker- und
Kraftfahrzeughandwerk in Bielefeld

für diejenigen Schüler, die im Mechaniker- bzw. Kraftfahrzeughandwerk nach ordnungsmäßiger Lehrzeit und Ablegung der Gesellenprüfung fünf Jahre als Geselle tätig gewesen sind und die Tageskurse der Schule von sechs Monaten Dauer besucht haben, dem theoretischen Teil der Meisterprüfung im Mechaniker- bzw. Kraftfahrzeughandwerk

- b) die Abschlußprüfungen der bei der

Staatlichen Ingenieurschule
in Köln

für das Installateur-Handwerk (Gas- und Wasserinstallateure), für das Elektro-Installateur-Handwerk und für das Landmaschinenhandwerk stattfindenden viermonatigen Meisterkurse für diejenigen Kurssteilnehmer, die in den genannten Handwerkszweigen nach ordnungsmäßiger Lehrzeit und Ablegung der Gesellenprüfung fünf Jahre als Geselle tätig ge-

wesen sind, dem theoretischen Teil der Meisterprüfung für die genannten Handwerke gleichgestellt.

Düsseldorf, den 7. Oktober 1952.

Der Minister für Wirtschaft und Verkehr
des Landes Nordrhein-Westfalen.

In Vertretung: Dr. Ewers.

— GV. NW. 1952 S. 264.

Mitteilungen des Ministers für Wirtschaft und Verkehr des Landes Nordrhein-Westfalen.

Düsseldorf, den 4. Oktober 1952.

Betrifft: Enteignungsanordnung.

Gemäß § 5 des Gesetzes betr. die Bekanntmachung landesherrlicher Erlasse durch die Amtsblätter vom 10. April 1872 (Gesetzsamml. S. 357) wird hierdurch angezeigt, daß im Amtsblatt der Bezirksregierung Düsseldorf 1952 S. 269 und der Bezirksregierung Köln 1952 S. 304 die Anordnung über die Verleihung des Enteignungsrechts zugunsten der Braunkohlen- und Brikettwerke Roddergrube Aktiengesellschaft in Brühl und der Rheinischen Aktiengesellschaft für Braunkohlenbergbau und Brikettfabrikation in Köln für das nachfolgende Unternehmen

- a) Bau und Betrieb einer Grubenbahn von Frimersdorf nach Knapsack (Unternehmerin: Braunkohlen- und Brikettwerke Roddergrube Aktiengesellschaft),
b) Bau und Betrieb von Zubringerbahnen bei Auenheim (Unternehmerin: Rheinische Aktiengesellschaft für Braunkohlenbergbau und Brikettfabrikation),

bekanntgemacht ist.

— GV. NW. 1952 S. 264.

Düsseldorf, den 9. Oktober 1952.

Betrifft: Enteignungsanordnung.

Gemäß § 5 des Gesetzes betr. die Bekanntmachung landesherrlicher Erlasse durch die Amtsblätter vom 10. April 1872 (Gesetzsamml. S. 357) wird hierdurch angezeigt, daß im Amtsblatt der Bezirksregierung Köln 1952 S. 357 die Anordnung über die Verleihung des Enteignungsrechts zugunsten der Ruhrgas AG. in Essen für den Bau und Betrieb einer Gasfernleitung von der bestehenden Gasfernleitung Bonn — Euskirchen zu den Jola-Werken in Euskirchen bekanntgemacht ist.

— GV. NW. 1952 S. 264.

Teil II Andere Behörden

G. Kreisverwaltung Arnsberg.

Verordnung zum Schutze eines Landschaftsbestandteiles in der Gemeinde Holzen.

Auf Grund der §§ 5 und 19 des Reichsnaturschutzgesetzes vom 26. Juni 1935 (RGBl. I S. 821) in der Fassung des Dritten Änderungsgesetzes vom 20. Januar 1938 (RGBl. I S. 36) sowie des § 13 der hierzu ergangenen Durchführungsverordnung vom 31. Oktober 1935 (RGBl. I S. 1275) in der Fassung der Ergänzungsverordnung vom 16. September 1938 (RGBl. I S. 1184) in Verbindung mit § 52 der rev. Deutschen Gemeindeordnung vom 1. April 1936 (Mil.Reg. ABl. S. 127) und der dazu ergangenen Änderungs- und Ergänzungsgesetze wird mit Ermächtigung des Herrn Regierungspräsidenten — Höhere Naturschutzbehörde — in Arnsberg folgendes verordnet:

§ 1

Der in der Landschaftsschutzkarte bei der Kreisverwaltung in Arnsberg mit grüner Farbe eingetragene und in einem besonderen Verzeichnis unter Nr. 9 aufgeführte Landschaftsbestandteil „Schakenberg“ im Bereiche der Gemeinde Holzen wird mit dem Tage der Bekanntgabe dieser Verordnung dem Schutze des Reichsnaturschutzgesetzes unterstellt.

§ 2

Es ist verboten, den im § 1 dieser Verordnung genannten Landschaftsbestandteil zu verändern, zu beschädigen oder zu beseitigen.

§ 3

Unberührt bleiben die wirtschaftliche Nutzung oder pflegliche Maßnahmen, sofern sie dem Zweck dieser Verordnung nicht widersprechen.

§ 4

Ausnahmen von den Vorschriften im § 2 können von dem Regierungspräsidenten in Arnsberg als höhere Naturschutzbehörde in besonderen Fällen zugelassen werden.

§ 5

Wer den Bestimmungen dieser Verordnung zuwiderhandelt, wird nach den §§ 21 und 22 des Reichsnaturschutzgesetzes und dem § 16 der Durchführungsverordnung bestraft.

§ 6

Diese Verordnung tritt mit ihrer Bekanntgabe im Gesetz- und Verordnungsblatt für das Land Nordrhein-Westfalen in Kraft.

Arnsberg, den 6. September 1952.

Im Auftrage des Kreistages des Kreises Arnsberg:

Kühling,

Wolf,

Landrat.

Mitglied des Kreistages.

— GV. NW. 1952 S. 265.

H. Kreisverwaltung Olpe

Verordnung zum Schutze von Landschaftsteilen in den Gemein- den Attendorn-Stadt, Attendorn-Land, Helden und Oberhundem des Landkreises Olpe.

Auf Grund der §§ 5 und 19 des Reichsnaturschutzgesetzes vom 26. Juni 1935 (RGBl. I S. 821) in der Fassung des 3. Änderungsgesetzes vom 20. Januar 1938 (RGBl. I S. 36) sowie des § 13 der hierzu ergangenen Durchführungsverordnung vom 31. Oktober 1935 (RGBl. I S. 1275) in der Fassung der Ergänzungsverordnung vom 16. September 1938 (RGBl. I S. 1184) wird mit Ermächtigung des Regierungspräsidenten in Arnsberg als Höhere Naturschutzbehörde gemäß Beschluß des Kreistages des Landkreises Olpe vom 17. April 1952 folgendes verordnet:

§ 1

Die in der Landschaftsschutzkarte bei der Kreisverwaltung — Untere Naturschutzbehörde — in Olpe in grüner Farbe eingetragenen Landschaftsteile Burg Schnellenberg, Ahauser Stausee und Adolfsburg, Oberhundem, im Bereich der Gemeinden Attendorn-Stadt, Attendorn-Land, Helden und Oberhundem werden in dem Umfange, der sich aus den Eintragungen in der Landschaftsschutzkarte ergibt, mit dem Tage der Rechtskraft dieser Verordnung dem Schutze des Reichsnaturschutzgesetzes unterstellt.

§ 2

(1) Im Bereich der im § 1 genannten Landschaftsschutzgebiete dürfen keine Veränderungen vorgenommen werden, die geeignet sind, die Natur zu schädigen, den Naturgenuß zu beeinträchtigen oder das Landschaftsbild zu verunstalten. Eingriffe, die nach Lage und Ausführung zu einer Veränderung des Landschaftsbildes führen können, bedürfen der Genehmigung der Unteren Naturschutzbehörde in Olpe.

(2) Insbesondere ist diese Genehmigung erforderlich für die Errichtung neuer Bauwerke aller Art, auch von solchen, welche keiner Genehmigung durch die Bauaufsicht bedürfen, sowie für die Vornahme baulicher Änderungen an den Außenseiten bestehender Baulichkeiten. Ausgenommen von den Bestimmungen des § 2 Abs. 2 sind

1. die Errichtung von land- und forstwirtschaftlichen Gebäuden,
2. die Errichtung eines der Landschaft angepaßten Beherbergungs- und Gaststättenbetriebes auf Flur 8 Nr. 309/71 der Gemarkung Heggen,
3. die Errichtung von der Landschaft angepaßten Gaststättenbetrieben mit anschließenden Bade- und Parkplätzen auf den Grundstücken Flur 8 Nr. 305/71 und Flur 7 Nr. 333/67, 329/66, 298/57 und 320/63 der Gemarkung Heggen.

Hierfür wird die Genehmigung nach dieser Verordnung erteilt.

(3) Im Bereich des Landschaftsschutzgebietes ist verboten:

- a) die Anlage von Parkplätzen und das Lagern und Zelten an anderen als hierfür vorgesehenen Orten sowie jedes die Ruhe der Erholungsgebiete und den Naturgenuß störende Verhalten, insbesondere Feuer anzuzünden, Abfälle wegzwerfen oder das Gelände auf andere Weise zu beeinträchtigen;
- b) das Ablagern von Abraum, Müll und Schutt;
- c) das Anbringen von Tafeln, Inschriften und dgl., soweit sie sich nicht auf den Landschaftsschutz oder den Verkehr beziehen;
- d) der Bau von Drahtleitungen;
- e) die Anlage von Abschlutthalen, Steinbrüchen, Baggerbetrieben, Kies-, Sand- oder Lehmgruben oder die Erweiterung bestehender Betriebe, sofern sie im Widerspruch mit dem Sinn dieser Verordnung steht;
- f) das Fahren und Parken von Kraftwagen und Fahrrädern außerhalb der für den Kraftverkehr zugelassenen Wege;
- g) die Beseitigung oder Beschädigung der innerhalb des geschützten Landschaftsteiles vorhandenen Waldteile, Bäume, Hecken, Gehölze, Tümpel und Teiche;
- h) die Anlage neuer Durchgangssstraßen und anderer Straßen, ausgenommen die Zufahrtswege zu bestehenden Siedlungen;
- i) die Entnahme wildwachsender Pflanzen und Pflanzenteile, z. B. Schmuckreisig zu gewerblichen Zwecken.

(4) Vorhandene landschaftliche Verunstaltungen sind auf Anordnung der zuständigen Naturschutzbehörde zu beseitigen, sofern es sich nicht um behördlich genehmigte Anlagen handelt und die Beseitigung ohne größere Aufwendungen möglich ist.

§ 3

Unberührt bleiben:

- a) die wirtschaftliche Nutzung und pflegerischen Maßnahmen in der Land- und Forstwirtschaft, sofern sie dem Zweck dieser Verordnung nicht widersprechen. Bei Wiederaufforstung ist dem ehemaligen Laubwaldcharakter des Landschaftsschutzgebietes durch Einbringung standortgemäßer Laubhölzer Rechnung zu tragen.
- b) die rechtmäßige Ausübung der Jagd und Fischerei.

§ 4

Ausnahmen von den Vorschriften im § 2 können von dem Herrn Regierungspräsidenten in Arnsberg als Höhere Naturschutzbehörde in besonderen Fällen zugelassen werden.

§ 5

Wer den Bestimmungen dieser Verordnung zuwiderhandelt, wird nach den §§ 21 und 22 des Reichsnaturschutzgesetzes und dem § 16 der Durchführungsverordnung bestraft.

§ 6

Diese Verordnung tritt am zweiten Tage nach ihrer Veröffentlichung gemäß § 6 der Satzung über öffentliche Bekanntmachungen des Landkreises Olpe vom 6. Juli 1951 in Kraft.

Olpe, den 17. April 1952.

Im Auftrage des Kreistages des Landkreises Olpe:

Schrage,
Landrat.

Gummersbach,
Mitglied des Kreistages.

— GV. NW. 1952 S. 265.

J. Bekanntmachung der Landeszentralbank von Nordrhein-Westfalen

Betrifft: Wochenausweis der Landeszentralbank von Nordrhein-Westfalen vom 30. September 1952

Aktiva		(Beträge in 1000 DM)		Passiva	
		Veränderungen gegenüber der Vorwoche		Veränderungen gegenüber der Vorwoche	
Guthaben bei der Bank deutscher Länder*) . . .	58 185	—	10 100	Grundkapital	65 000
Postscheckguthaben . . .	6	—	3	Rücklagen und Rückstellungen	91 511
Wechsel	161 641	—	99 557	Einlagen	
Wertpapiere				a) von Kreditinstituten innerhalb des Landes (einschl. Postscheckämter)	621 226
a) am offenen Markt	14 351	—	351	b) von Kreditinstituten in anderen deutschen Ländern	155
b) sonstige	75	—	351	c) von öffentlichen Verwaltungen	35 693
Ausgleichsforderungen				d) von Dienststellen der Besatzungsmächte	9 005
a) aus der eigenen Umstellung	631 214	—	317	e) von sonstigen inländischen Einlegern	90 390
b) angekaufte	40 151	—	317	f) von ausländischen Einlegern	640
Lombardforderungen gegen				Lombardverpflichtungen gegenüber der BdL gegen	54 757
a) Wechsel	3 622	+	162	Ausgleichsforderungen	776
b) Ausgleichsforderungen	7 749	—	11 537	Schwebende Verrechnungen im Zentralbanksystem	36 895
c) Sonstige Sicherheiten	1	—	85	Sonstige Verbindlichkeiten	(413 221)
Beteiligung an der BdL	28 000	—	11 460	Indossamentsverbindlichkeiten aus weiterbegebenen Wechseln	(—)
Sonstige Vermögenswerte	61 055	—	2 046	An die BdL verkaufte Ausgleichsforderungen	(26)
	1 006 050	—	119 742		1 006 050

*) Mindestreserve gemäß § 6 Emissionsgesetz im Durchschnitt des Monats September 1952

Reserve-Soll	104 912	—	8 520
Reserve-Ist	104 912	—	8 521

Übrige ausweispflichtige Positionen ohne Bestand.

Düsseldorf, den 30. September 1952.

Landeszentralbank von Nordrhein-Westfalen:
Böttcher. Braune.

— GV. NW. 1952 S. 266.

Einzelpreis dieser Nummer 0,30 DM.

Einzellieferungen nur durch den Verlag gegen Voreinsendung des Betrages zuzgl. Versandkosten (pro Einzelheft 0,10 DM) auf das Postscheckkonto August Bagel Verlag GmbH, Köln 8516.

Herausgegeben von der Landesregierung Nordrhein-Westfalen, Düsseldorf, Haus der Landesregierung. Druck: A. Bagel, Düsseldorf; Vertrieb: August Bagel Verlag G. m. b. H., Düsseldorf. Bezug der Ausgabe A (zweiseitiger Druck) und B (einseitiger Druck) durch die Post. Bezugspreise vierteljährlich Ausgabe A 3,50 DM, Ausgabe B 4,20 DM.